

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7001/1-Pr 1/90

5/AB

1990 -12- 18

An den

zu 10 13

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 10/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schieder und Genossen (10/J), betreffend "die schleppende Verfolgung von Delikten gegen das Verbotsgesetz durch die Justiz", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der mit den Vorfällen in der Nacht vom 29. auf den 30.9.1990 vor dem Tempel in der Wiener Seitenstettengasse befaßte Journalstaatsanwalt hat auf Grund der ihm durch den Zentraljournal der Bundespolizeidirektion Wien zugekommenen Information keinen Anlaß für einen Antrag auf Erlassung eines gerichtlichen Haftbefehles gefunden. Die ihm fernmündlich übermittelte Sachverhaltsdarstellung ließ ihn im wesentlichen von dem Vorliegen von Verwaltungsübertretungen ausgehen. Ein dringender Tatverdacht in Richtung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes, nämlich der Verhetzung nach § 283 StGB oder der nationalsozialistischen Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes, hat sich bei den beiden Telefongesprächen mit Beamten der Bundespolizeidirektion Wien nicht ergeben. Schriftlich ist damals die Staatsanwaltschaft Wien nicht befaßt worden. Ein unkorrektes Verhalten eines Angehörigen der Staatsanwaltschaft Wien liegt somit nicht vor.

- 2 -

Wenn sich nun nachfolgend diese Vorfälle vor dem Tempel anders darstellen, so ist darauf hinzuweisen, daß die seinerzeitige offenbar unvollständige Beurteilungsgrundlage für den Journalstaatsanwalt vermutlich auf einem mangelnden Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft beruht. Um diese Kommunikation zu verbessern, sind Bestrebungen im Gange bzw. schon in die Wege geleitet, um durch den Einsatz auch technischer Einrichtungen (etwa Telefax) die gebotene und irrtumsfreie Verständigung zu verbessern, weil hiedurch das mögliche Mißverständnis eines mündlich weitergegebenen Sachverhaltes vermieden wird.

Der Vollständigkeit halber gebe ich bekannt, daß die die eingangs erwähnten Vorfälle betreffende Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien am 31.10.1990 bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien eingelangt ist. Diese Staatsanwaltschaft hat am 6.11.1990 beim Untersuchungsrichter des Jugendgerichtshofes Wien gegen die 11 angezeigten überwiegend jugendlichen Personen die Einleitung der Voruntersuchung wegen § 3g Verbotsgesetz beantragt.

Zu 4:

Mit der behaupteten zunehmenden Verärgerung in Polizeikreisen über die schleppende Verfolgung von Delikten gegen das Verbotsgesetz bin ich nie konfrontiert worden. Auch die Behauptung, daß unter meiner Ministerschaft die Intensität der Verfolgung neonazistischer Aktivitäten abgenommen habe, ist völlig unzutreffend, wie sich aus nachstehender Aufstellung über Anfall und Erledigung von Strafverfahren nach § 283 StGB und § 3 Verbotsg ergibt:

- 3 -

	1987	1988	1989	-31.10.1990
Anfall	263	387	293	221
Einstellung	120	151	123	24
sonstige Erle- digungen (Abbrechung Abtretung Einbeziehung)	140	233	157	162
anhängig		2	8	34
rk. Verurtei- lungen wegen				
VerbotsG	2	2	5	1
§ 283 StGB	1	5	5	3

Zum Vergleich möchte ich auf das Zahlenmaterial für die Jahre 1984-1987 hinweisen, das in der Anfragebeantwortung vom 2.8.1988 zur Zahl 2296/J-NR/1988 ausgewiesen ist.

Zu 5 bis 6:

Aus der Gegenüberstellung des Zahlenmaterials für 1984-1987 bzw. 1987-1990 ergibt sich, daß der Vorwurf, in letzter Zeit habe die Intensität der Verfolgung neonazistischer Aktivitäten abgenommen, unzutreffend ist.

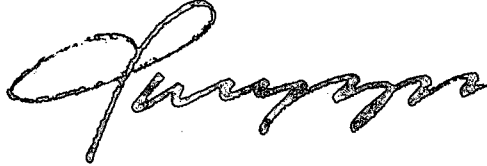
Soweit in Verfahren, denen neonazistische Aktivitäten zugrundeliegen, Verzögerungen bekannt geworden sind, hat das Bundesministerium für Justiz schon bisher die entsprechenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen; es wird dies auch weiterhin tun.

- 4 -

Zu 7 und 8.:

Die in Österreich derzeit geltende Gesetzeslage ist ausreichend, um den in Erscheinung getretenen Formen einer Betätigung im nationalsozialistischen Sinn angemessen begegnen zu können.

17. Dezember 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...', written in a cursive style.